

P. Brief

dodis.ch/10070

Reinhard Hohl an Alfred Zehnder, 26. Juli 1955

BEITRITT ÖSTERREICHS ZUR UNO; VERHÄLTNIS ÖSTERREICHS A) ZUM
EUROPARAT, B) ZUR MONTAN-UNION

Letzten Donnerstag hatte das Bundeskanzleramt zur Besprechung der mit der Neutralitätserklärung Österreichs zusammenhängenden Fragen eine Pressekonferenz einberufen. Als Vertreter des Bundeskanzleramtes waren u. a. die Gesandten Dr. Verosta, Leiter der Völkerrechtsabteilung, und Dr. Schöner, Chef der Politischen Abteilung, anwesend. Der hiesigen «Presse» entnehme ich darüber folgende Berichterstattung.

«Keine ideologische Neutralität – Authentische Interpretation des Neutralitätsgesetzes.
24 Stunden nach Einbringung des Neutralitätsgesetzes im Nationalrat berief das Bundeskanzleramt eine Pressekonferenz am Ballhausplatz ein. Drei hohe Beamte, Gesandter Doktor Schöner, der Leiter der Völkerrechtsabteilung, Gesandter Dr.

1151 18.7.–23.7.1955 Gipfelkonf. der vier Siegermächte in Genf.

Verosta, und der Leiter des Verfassungsdienstes, Dr. Löbenstein,¹¹⁵² waren in dem mit dem Bild Metternichs¹¹⁵³ geschmückten Saal erschienen, um die Fragen der zahlreichen Journalisten zu beantworten.

Gesandter Dr. Verosta gliederte den zur Erörterung stehenden Komplex in die Neutralitätserklärung und ihre Anerkennung sowie in die Garantie der Unverletzlichkeit des Staatsgebietes auf. Er meinte, man dürfe die oft herangezogene Parallele mit der Schweiz nicht zu weit treiben, da seit der Neutralitätserklärung der Eidgenossenschaft immerhin mehr als 140 Jahre vergangen sind. Damals sei auch die Schweiz noch ein Staatenbund gewesen; erst 1848 wurde sie ein Bundesstaat. Gelegentlich wird man sich übrigens auch nach dem Beispiel Schwedens richten können.

Garantieanfrage nur bei den Signataren.

Das Neutralitätsgesetz werde erst beschlossen werden, wenn die letzten Besatzungstruppen Österreich verlassen haben und dann allen Staaten bekanntgegeben werden. Diese könnten darauf mit einer ausdrücklichen Anerkennung oder durch eine bloße Kenntnisnahme reagieren. Die alliierten und assoziierten Mächte hätten bereits im Artikel 2 des Staatsvertrages das Versprechen abgegeben, die österreichische Unabhängigkeit zu achten, doch sei nicht beabsichtigt, ausser bei den vier Signatarmächten, wegen einer Garantie des Territoriums bei den Assoziierten anzufragen. Zu den assoziierten Mächten wird von den Nachbarstaaten Österreichs nur die CSR und Jugoslawien gezählt.

Im Verlauf der Konferenz wurde von den Experten erneut betont, dass Österreich keine Verpflichtung zu einer ideologischen Neutralität eingehen. Auch die Schweiz habe z. B. im vergangenen Krieg die von deutscher Seite verlangte ideologische Neutralität, die sich in einer Einschränkung der Pressefreiheit äussern müsste, zurückgewiesen.

Ein Thema, das mehrfach angeschnitten wurde, war die Teilnahme Österreichs an internationalen Organisationen. Hierbei stellten sich die Beamten auf den Standpunkt, dass Österreichs Teilnahme an der UNO schon mit seiner Neutralität vereinbar wäre. Allerdings erhofft man sich Sonderbestimmungen, die jenen ähnlich wären, die die Schweiz seinerzeit bei ihrem Eintritt in den Völkerbund zugestanden erhielt und die sie von einer Teilnahme an Sanktionen (etwa gegen Italien 1935) befreiten. Mehrere Journalisten wiesen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die UNO der Schweiz keine Sonderrechte konzidiert habe, weshalb diese bisher auch den Vereinten Nationen nicht beigetreten sei.

¹¹⁵² Edwin Löbenstein * 10.5.1911 Wien, † 27.8.1998 ebd.; Dr. jur.; 1937/38 BKA/AA, 1939 Entl.; 1945 u. ff BKA/AA, 1946–1973 Ltr. Verfassungsdst., 1973–1980 Präs. österr. Verwaltungsgerichtshof.

¹¹⁵³ Klemens Wenzel Lothar Fst. v. Metternich-Winneburg * 15.5.1773 Koblenz, † 11.6.1859 Wien; 1810–1848 Staatskanzler, führ. europ. Politiker zwischen Wiener Kongress u. 1848er-Revolution.

OEEC-Verpflichtungen unbestritten.

Vertreter kommunistischer Blätter wollten wissen, ob Österreich die ihm durch die OEEC auferlegten Embargobestimmungen einhalten werde. Ihnen wurde die Antwort zuteil, dass diese Verpflichtungen nicht bestritten werden könnten, dass jedoch Österreichs wirtschaftliche Handlungsfähigkeit nicht beschränkt würde und dass es seine Politik nach seinen eigenen Erfordernissen gestalten werde.

Was den Beitritt zum Europarat betrifft, sagte Gesandter Dr. Schöner, dass ein solcher juristisch durchaus möglich wäre, dass jedoch gegenwärtig nicht die Absicht bestehe, am Beobachterstatus Österreichs etwas zu ändern. Auf andere Fragen, so etwa die eines amerikanischen Korrespondenten, wie man sich im Falle eines Ansuchens um Durchzugserlaubnis für NATO-Truppen verhalten würde, wurde eine Antwort abgelehnt, da auf sie nur die Regierungsmitglieder Auskunft geben könnten.»

Anschliessend an die Zeremonie am Ballhausplatz für den Austausch der Ratifikationsurkunden des Schweizerisch-Österreichischen Staatsvertrages über die Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee hatte ich Gelegenheit, mich mit Aussenminister Figl – in Anwesenheit des Gesandten Verosta – noch kurz über diese Fragen zu unterhalten. Währenddem seine Mitarbeiter, wie oben erwähnt, mit der Möglichkeit zu rechnen scheinen für den Beitritt Österreichs zur UNO ein Sonderstatut zu erreichen, ähnlich wie es die Schweiz im Völkerbund besessen hatte, erklärte Aussenminister Figl des bestimmtesten, dass er sich grundsätzlich nicht für eine Ausnahmestellung Österreichs in der UNO erwärmen könnte. Seit Jahren fordere Österreich bekanntlich den Beitritt zur UNO. Es sei daher kaum möglich, heute plötzlich diesen Beitritt nur noch «unter Vorbehalt» verwirklichen zu wollen. Ein Sonderstatut Österreichs für den Beitritt zur UNO auszubedingen – sofern dies überhaupt möglich wäre – widerstrebe ihm persönlich aber auch deswegen, weil Österreich seit dem Kriege so viel Hilfe und Entgegenkommen gerade auch von den Organisationen der UNO erfahren habe. Österreich dürfe sich heute – das sei seine Überzeugung – der vollen Verantwortung seines Beitritts zur UNO nicht entschlagen. Bundesminister Figl fügte sofort bei, dass die Situation Österreichs eine wesentlich andere sei, als diejenige der Schweiz. Die «moralischen Verpflichtungen», die seines Erachtens im Falle Österreichs bestehen, würden selbstverständlich für die Schweiz nicht gelten. Die Schweiz habe ja im Gegenteil durch ihre Mitgliedschaft bei den UNO-Organisationen wesentlich zu deren Hilfstätigkeit gegenüber Österreich beigetragen.

Wesentlich anders als der Beitritt Österreichs zur UNO ist nach der Auffassung des Herrn Figl das Verhältnis Österreichs zu gewissen europäischen Institutionen, insbesondere zu der Montan-Union und zum Europarat, zu beurteilen. Diesen Organisationen gegenüber hätte auch Österreich keinerlei besondere Verpflichtungen und seines Erachtens sei schwer zu bestreiten, dass beide Organisationen vom militärischen Gesichtspunkt aus von erheblicher Bedeutung seien. Er persönlich

ÖSTERREICH ZWISCHEN DEN MÄCHTEN – BERND HAUNFELDER

590

werde sich daher im Ministerrat für die Beibehaltung der «Beobachterrolle» Österreichs im Europarat und in der Montan-Union einsetzen.